

BUCHBESPRECHUNGEN

Andreas L. Paulus

Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht

Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung
C.H. Beck Verlag, München, 2001, 495 S., € 69,00

In der disziplinären Trizone von zeitgenössischer politischer Philosophie, Sozial- und speziell Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft wird seit einiger Zeit über die Entwicklung der internationalen Beziehungen im allgemeinen und des internationalen Rechts im besonderen sowie über beider Zusammenhang diskutiert, auf hohem und anregendem Niveau. Darauf wurde bereits mit den vorangegangenen Rezensionen der einschlägigen Arbeiten von Höffe, Byers und Roth hinzuweisen versucht (vgl. VRÜ 33 (2000) 2, 237 ff.; 3, 377 ff.; 391 ff.; sowie 34 (2001) 1, 101 ff.). Nunmehr liegt mit der von der Juristischen Fakultät der Universität München angenommenen Dissertation von Andreas L. Paulus ein weiterer hochkarätiger deutschsprachiger Beitrag zu dieser Debatte vor. Diese Arbeit könnte zudem als eine Art Grund-Buch des interdisziplinären Austauschs vor allem zwischen Forschern in den Bereichen Internationale Beziehungen und Internationales Recht in Deutschland fungieren (nicht deutschsprachige Leser erhalten in einem ausführlichen englischen *summary* einen Überblick über den Argumentationsgang).

Diese mir so wünschenswert scheinende Brückenbau-Funktion für den interdisziplinären Diskurs hierzulande kann die Arbeit von Paulus vor allem aus zwei Gründen erfüllen: Zum einen hat er sich, von der juristischen Seite kommend, ebenso tief wie erfolgreich auf das sozialwissenschaftliche Terrain bewegt und gibt einen vorzüglichen Überblick über aktuelle einschlägige Entwicklungen etwa im Bereich der Theoriebildung der Internationalen Beziehungen. Wenn er also im Vorwort schreibt, er habe sich „in die für einen Völkerrechtler oft fremde Welt der politischen Wissenschaft“ (viii f.) bewegt, so mag man dies für die vielleicht einzige leicht kokette Feststellung des Bandes halten. Denn im Ergebnis ist dem Autor diese Welt doch vertraut genug geworden, dass ihm vorzügliche Resümees gelingen. Doch rechne ich andererseits auch damit, dass einige politikwissenschaftliche Leser in den hinteren, ausdrücklich juristisch-völkerrechtlich argumentierenden Teilen auf Passagen stoßen werden, die nun ihrerseits zunächst eher fremd auf sie wirken werden, etwa zur Frage der „international crimes of State“. Schließlich kommt auch Paulus nicht umhin festzustellen: „Selten ist wohl eine theoretische völkerrechtliche Debatte mit so viel Eifer und mit so vielen Mißverständnissen geführt worden wie über die ‚Staatenverbrechen‘.“ (S. 390) Was nur zeigt: Auf beiden Seiten gibt es Theorie-Diskussionen, die selbst für Insider nur noch bedingt verständlich sind. Doch selbst hier ist Paulus ein solider Führer und stiftet sinnvoll Ordnung, bleibt für den aufmerksamen Leser durchaus verständlich.

Eine Rechtfertigung zur Verweigerung des interdisziplinären Diskurses besteht also nicht. Meist ist es wohl auch eher die Unvertrautheit mit der Grundperspektive der jeweils anderen Disziplin, die die Verständigung zunächst schwierig macht. Gerade insofern könnte die Lektüre der Arbeit von Paulus für Nicht-Juristen hilfreich sein. Dies schließlich auch, weil Paulus, darin liegt der zweite Grund, warum die Arbeit als Grund-Buch interdisziplinärer Verständigung dienen kann, nicht nur die aktuellen zeitgenössischen Debatten berücksichtigt, sondern manch klassischen Autor der Sozial- wie der Rechtswissenschaft auf fruchtbare Beiträge zum Thema hin sichtet und damit gegen die ‚Arroganz der Spätgeborenen‘ ankämpft, die, zugegeben, auch immer die Rezeptionslast tragen – freilich aber auch den Gewinn des Blicks von den ‚Schultern der Riesen‘ ernten können, wenn sie denn sorgfältig die geistigen Vorgänger (von Tönnies in der Soziologie bis zu Scelle im Völkerrecht und Max Huber inmitten) berücksichtigen. Dies getan zu haben macht Paulus’ Arbeit zu einer Fundgrube. Doch worum geht es nun inhaltlich?

Zwei große Teile machen die Arbeit aus. Der erste rezipiert eher sozialwissenschaftliche und philosophische Debatten zum Begriff der Gemeinschaft wie der Globalisierung. Ersterer Begriff wird im Lichte klassischer soziologischer Arbeiten zum Thema wie etwa auch der zeitgenössischen Debatte um den Kommunitarismus in der politischen Philosophie geklärt. Deutlich wird, dass durchaus unterschiedliche Vorstellungen mit dem Begriff verbunden werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die internationale Gemeinschaft, die von den einen, etwa der sog. Englischen Schule der Internationalen Beziehungen, als Staatengesellschaft, von den anderen als zivilgesellschaftliche Weltgesellschaft verstanden wird. Auch in eher normativ inspirierten Projekten aus dem Kreise der Völkerrechtler wie etwa der New Haven School oder dem World Orders Model Project schlagen sich diese divergierenden Sichtweisen nieder, von der ebenfalls referierten, im wesentlichen jedoch zu Recht als wenig fruchtbar beurteilten postmodernen Kritik an all diesen Konzeptionen ganz zu schweigen. Zwei der Ergebnisse dieses ersten Teils seien hervorgehoben. Zum einen betont Paulus zu Recht die letztlich auch zwischen divergierenden Gemeinschaftsvorstellungen vermittelnde Aufgabe des Völkerrechts: Man dürfe, auch in guter Absicht, „nicht versuchen, die Grundkonzeption einer bestimmten Ethik und Philosophie denjenigen aufzuzwingen, die einen anderen Lebensstil, eine andere Konzeption des Guten haben. Nur dann kann gerade das Völkerrecht seine Funktion erfüllen, das Miteinander verschiedener Staaten, ethischer Konzeptionen und Religionen zu regeln“ (S. 161). Und zweitens, das ergibt die Sichtung der Diskussion zum Globalisierungsbegriff: „Der Prozeß der Globalisierung läßt es fraglich erscheinen, ob die klassische Konzeption (des Völkerrechts, ML) aufrecht erhalten werden kann.“ (S. 221)

Dem geht der zweite, im eigentlichen Sinne völkerrechtlich argumentierende Teil genauer nach. Er untersucht in jeweils eigenen Kapiteln die Fragen, ob es einen Wandel der Subjekte des Völkerrechts gibt (nur sehr bedingt; das Völkerrecht bleibt ein Spiel zwischen Staaten, wie Paulus mehrfach betont); ob im positiven Völkerrecht die Kodifizierung von so etwas wie „Gemeinschaftswerten“ auszumachen ist (durchaus, und zwar über die Staatenwerte hinaus auch solche, die letztlich über Staatsgrenzen hinaus verallgemeinerbare

Interessen von Individuen – Menschenrechte – oder auch der Menschheit als ganzer – etwa im Umweltbereich – zu schützen suchen); und ob dem auch eine Institutionalisierung oder gar Konstitutionalisierung des Staatensystems korrespondiert (nur sehr bedingt; im Rahmen der UN-Charta vor allem bei der Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens nach Kap. VII, was freilich den Sicherheitsrat als politischen, eben nicht juristisch-gerichtlichen Akteur ins Spiel bringt). Der Gesamtbefund in Teil 2 ist also komplex, gemischt, oder eben differenziert – differenzierter, als es die gebotene Kürze der Rezension darzustellen erlaubt. Erwähnt sei statt dessen ausdrücklich nur noch die vierte Frage des zweiten Teils, die nämlich nach der internationalen Gemeinschaft als Völkerrechtssubjekt im geltenden Völkerrecht. Hierzu werden, und dies sind die am ‚technischsten‘ juristisch argumentierenden, deshalb aber nicht minder interessanten und oft Klarheit stiftenden Teile der Arbeit, drei Teilaspekte untersucht: Status und Wirkung des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) – aus seiner Anerkennung ergibt sich ein Element der Subordination der Staaten in der ansonsten von Koordination geprägten Völkerrechtsordnung; die Klagebefugnis (*ius standi*) für die internationale Gemeinschaft und die Frage der sog. Verpflichtungen *erga omnes* (deren Verhältnis zum *ius cogens*, eine notorisch schwierige Frage, eine sinnvolle Klärung erfährt); und schließlich die bereits erwähnte Frage der Staatenverantwortlichkeit, zu der vor allem der jüngste Entwurf der International Law Commission kritisch gewürdigt wird.

In der Summe liegt ein weit blickendes, tief schürfendes Buch vor, das in der von einem einzelnen Autor nur erwartbaren Vollständigkeit die einschlägige Literatur (in vier Sprachen zitiert) heranzieht und nachweist, – was ein dritter Punkt wäre, es als Grund-Buch interdisziplinärer Diskurse zu verwenden. Einzig der doch erhebliche Umfang, in etwas komplexer Gliederung erschlossen, und der – leider – wieder eher abschreckende Preis könnten sich als Rezeptionshindernis erweisen. Da bleibt nur für einschlägige Bibliotheken, Studierenden aller Niveaus und einschlägiger Fächer das Werk zur Verfügung zu stellen, – und die nachdrückliche Empfehlung des Rezensenten, auf dieser so wohl geformten Leiter des geistigen Arbeitens durch eigene Lektüre selbst weiterzuklettern.

Martin List, Hagen

Gerhart Niemeyer

Law without Force

The Function of Politics in International Law

Transaction Publishers, New Brunswick (USA)/London, 2001, 408 S., £ 25,50

Kaum war, in der vorangegangenen Rezension der Arbeit von Paulus (VRÜ 35 (2002), S. 307) von der Rezeptionslast gesprochen, die die Jüngeren im Verhältnis zu den Älteren zu